

Informationen zur Soforthilfe des Landes NRW

Das Land NRW stellt morgen, am Freitag den 27.03.2020, ein Antragsformular für die angekündigten Soforthilfen zur Verfügung. Das Formular ist ausschließlich online auszufüllen.

Voraussetzung: erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- oder Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent ergibt.
- Der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Coronakrise geschlossen wurde.
- Die Liquidität nicht ausreicht um kurzfristige Verbindlichkeiten zu zahlen. (Mieten, Leasingraten)

Weitere Informationen zur Soforthilfe finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Gerne beraten wir Sie zu den staatlichen Hilfen und helfen Ihnen bei der Antragsstellung. Sprechen Sie uns an.

Bleiben Sie gesund!

Ihr BGB Team

B | G | B

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater